

## Was geschieht mit entstandenen Desinfektionsmittelkosten bei der Reparaturrechnung für meinen Pkw

### Gute Nachrichten, sie müssen erstattet werden!

Auch wenn die Auswirkungen der „dritten Welle“ nach und nach verebben, so schlagen die Fragen rund um die Pandemie derzeit hohe Wellen vor Gericht. Bislang war daher streitig, ob und ggf. in welcher Höhe Desinfektionskosten im Rahmen einer unfallbedingten Reparaturrechnung vom gegnerischen Versicherer zu erstatten ist. So herrschte bundesweit ein wahrer „Flickenteppich“ an amtsgerichtlichen Entscheidungen. Je nach örtlicher Zuständigkeit wurden diese teilweise als erforderliche Instandsetzungskosten zugesprochen, zum Teil lediglich in Höhe von 30,00 € für angemessen erachtet oder gar gänzlich abgelehnt.

Wegweisend dürfte daher das nunmehr erste Urteil aus zweiter Instanz sein, welches die Kosten grundsätzlich für Erstattungsfähig erachtete. So entschied das LG Würzburg mit Urteil vom 24.03.2021, Az 42 S 2276/20:

*„Es handelt sich um ersatzfähige Kosten, selbst wenn es sich – insbesondere bei Hereinnahme des Fahrzeugs – auch um Arbeitsschutzmaßnahmen handelt. Wie sich an der Tatsache zeigt, dass beispielsweise Lackierarbeiten in einer gesonderten Halle und Montagearbeiten auf einer Hebebühne in einer ergonomischen Höhe durchgeführt werden, was anders jeweils weniger zeitaufwendig wäre, gibt es eine Reihe von Arbeitsschutzmaßnahmen in Werkstätten, deren Aufwand vom Schädiger und seiner Versicherung grundsätzlich beanstandungslos beglichen werden. Ob es sich also um Arbeitsschutzmaßnahmen handelt, ist für die Frage der Ersatzfähigkeit entsprechender Aufwendungen im konkreten Fall von beschränktem Erkenntnisgewinn“*

Zwar wurde hier nicht der volle Betrag zugesprochen, dies aber nur deshalb, weil im Gutachten lediglich aufgeführt wurde: „Fahrzeugdesinfektion vor Reparaturbeginn und vor Fahrzeugrückgabe – 78,90 € netto“. In der Werkstattrechnung erschien dann aber eine Doppelberechnung: so wurden sowohl Kosten in Höhe von 80,52 € netto für „Fahrzeugdesinfektion Mitarbeiter 10241“ aufgeführt als auch weitere 65,00 € netto für: „Fahrzeugdesinfektion vor Reparaturbeginn und vor Fahrzeugrückgabe“. Hierbei hat das Gericht nur den höheren der beiden Beträge (80,52 € netto ) als ersatzfähig anerkannt.

Das Urteil zeigt zum einen, wie wichtig es ist, dass die Reparatur gemäß Gutachten durchgeführt und berechnet wird, zum anderen, dass die angefallenen Desinfektionskosten

zumindest in Höhe von 80,52 € netto dann grundsätzlich – entgegen der Ansicht manch großer Versicherer – auch zu erstatten sind.

Im Kanzleialltag erleben wir häufig Unsicherheiten bei der Frage, welche Rechnungspositionen angesetzt werden können, bzw. wie mit Kürzungen seitens der Versicherer umzugehen ist.

Nutzen Sie daher unseren ca. **2,5 - stündigen Onlineworkshop am 29.06.2021 um 10:00 Uhr**, um sich und Ihre Mitarbeiter auf den „aktuellen Stand“ zu bringen. Nähere Informationen sowie unser Anmeldeformular hierzu finden Sie jeweils unter forderndem Link:

Julia Kühnle

Fachanwältin für Verkehrsrecht

Bei offenen Fragen rund um das Thema „Automobil -& Verkehr“ stehen wir Ihnen kurzfristig gerne zur Verfügung: Team Verkehrsrecht JuS Rechtsanwälte Schloms und Partner Ulrichsplatz 12, 86150 Augsburg [www.jus-kanzlei.de](http://www.jus-kanzlei.de) Tel.: 0821/34660-17 Fax: 0821/34660-81 Email: [kuehnle@jus-kanzlei.de](mailto:kuehnle@jus-kanzlei.de)

---

### Team „Automobil & Verkehr“

JuS Rechtsanwälte Schloms und Partner

Ulrichsplatz 12, 86150 Augsburg

[www.jus-kanzlei.de](http://www.jus-kanzlei.de)

Tel.: 0821/34660-17

Fax: 0821/34660-81

Email: [knopp@jus-kanzlei.de](mailto:knopp@jus-kanzlei.de)

#### **Holger Knopp**

Fachanwalt für Verkehrsrecht  
Fachanwalt für Versicherungsrecht  
Empfehlungsanwalt des schwäbischen  
Kfz-Gewerbes

#### **Sascha Leyendecker**

Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht  
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

#### **Iris Weiß**

Fachanwältin für  
Verkehrsrecht

#### **Julia Kühnle**

Fachanwältin für Verkehrsrecht